

## Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 644.700.000,00 wird wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,50 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 214.900.000,00.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dividendenzahltag ist – abweichend von Punkt 23.4 der Satzung, welcher die Auszahlung der Dividende 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung vorsieht – der 27. Mai 2021.

### BEGRÜNDUNG

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35 (EZB/2020/62).

Die Auszahlung der Dividende unterliegt entsprechend den steuerlichen Vorschriften der Kapitalertragsteuer.

## Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

## Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

### BEGRÜNDUNG

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2019 zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2020 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs 4 Z 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2022 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2020 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für die für das Berichtsjahr 2020 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

## Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Herr Michael Schuster, geboren am 22. Mai 1980, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung der Erste Group Bank AG aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 10. November 2020 aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 läuft die Funktionsperiode von Aufsichtsratsmitglied John James Stack aus. Aufgrund des Erreichens der in der Satzung vorgesehenen Altershöchstgrenze steht er für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

In der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 wäre daher ein Mitglied zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 10. November 2020 wieder zu erreichen.

Bei einer Anzahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 8 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass eine Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Der Aufsichtsrat schlägt die Wahl von Michael Schuster, geboren am 22. Mai 1980, vor.

Michael Schuster ist seit 2011 Gründer und General Partner von Speedinvest, einem europäischen Venture Capital Fonds, der sich auf Investments in Frühphasen-Unternehmen spezialisiert hat. Aufgrund seines akademischen Hintergrunds in den Bereichen Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie seiner langjährigen Erfahrung in der IT-Branche und als Investor in Startups kann Michael Schuster einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten und dessen Expertise insbesondere in den Bereichen Innovation, IT und Digitalisierung ergänzen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) eine Eignungsbeurteilung des vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei dieser Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das potenzielle Vorliegen von Interessenkonflikten überprüft. Zudem wurde überprüft, ob der Kandidat zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beiträgt.

Bei der Auswahl des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden darüber hinaus die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmungen zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG und § 87 Abs 2a AktG. Der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat hat die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Der Nominierungsausschuss ist bei Herrn Michael Schuster zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl des genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Mai 2021 zugehen und spätestens am 11. Mai 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

## Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats wird beschlossen.

Diese Vergütungspolitik ist dem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß §§ 78a und 78b AktG in Verbindung mit § 98a AktG hat der Aufsichtsrat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (Vergütungspolitik) aufzustellen und der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen.

Die in der Hauptversammlung am 10. November 2020 genehmigte Vergütungspolitik wurde geändert und wird daher in der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 neuerlich zur Abstimmung vorgelegt. Überarbeitet wurde insbesondere die variable langfristige Vergütungskomponente für den Vorstand durch Einführung eines Langzeitvergütungsplans („Long-Term-Incentive-Plan“), der die Auszahlung und die Höhe einer zurückgestellten variablen Vergütung vom Ausmaß der Erfüllung gewisser Leistungskriterien über einen mehrjährigen Zeitraum abhängig macht.

Die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegte Vergütungspolitik wurde vom Vergütungsausschuss zur beschlussreifen Ausgestaltung vorbereitet und vom Aufsichtsrat ausführlich besprochen und einstimmig beschlossen.

Die Abstimmung hat gemäß § 78b Abs 1 AktG empfehlenden Charakter, der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Vergütungspolitik wurde auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Erste Group Bank AG unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Anlage ./1: Vergütungspolitik

## Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Der Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG für das Geschäftsjahr 2020 wird beschlossen.

Dieser Vergütungsbericht ist dem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

### BEGRÜNDUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vergütungsbericht wurde auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Erste Group Bank AG unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht.

Anlage ./2: Vergütungsbericht

## Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und den Schlusskurs an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 20% überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 18. November 2023.

## Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 18. November 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zum Zweck der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung, an deren Begünstigte, an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Erste Group Bank AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder eines sonstigen Unternehmens im Sinne von § 4d Abs. 5 Z 1 EStG zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands verwiesen.

## Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Die in der 26. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien ohne Zweckbindung wird widerrufen und der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 18. November 2023, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 18. Mai 2026, gemäß § 65 Abs 1b in Verbindung mit § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere etwa als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands verwiesen.